Sekundarstufe II: Verfahren bei Abwesenheit

Europaschule
Maria-Wächtler-Gymnasium
Städt. Gymnasium für Mädchen und Jungen
mit deutsch-englischem Zweisprachenzug

1. Teilnahmepflicht

a. „Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, **regelmäßig** am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.“ (§ 43 (1) SchulG). **Ausfallende Kursstunden** werden in jedem Einzelfall am Schwarzen Brett bekannt gegeben.

b. Verstöße gegen die Teilnahmepflicht können mit **Ordnungsmaßnahmen** geahndet werden; sie können im Extremfall zur **Entlassung** aus der Schule bzw. zur Erhebung eines **Bußgeldes** führen. (§53 (4) Schulgesetz, bzw. §126 (4,5)).
Bei Schülern, die bereits die Schulpflicht erfüllt haben, kann die Abschulung ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von **30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt** versäumt hat.“ (§ 53 (4) SchulG)
Das **Schulverhältnis wird beendet**, wenn der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung **ununterbrochen 20 Unterrichtstage** fehlt. (§ 47 Abs. 1 (8) SchulG)

c. Die Anzahl der entschuldigten und unentschuldigten Fehlstunden wird auf **Zeugnissen** und Schullaufbahnbescheinigungen vermerkt, auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen werden nur die unentschuldigten Fehlstunden verzeichnet.

d. Der Schüler ist verpflichtet, den **versäumten Unterrichtsstoff** in angemessener zeitlicher Frist selbstständig nachzuarbeiten. Um dies zu überprüfen und um eine verlässliche Grundlage für die Leistungsbewertung sicherzustellen, kann der Fachlehrer eine mündliche **Feststellungsprüfung** durchführen (§ 13 (5) APO-GOSt).

e. **Unentschuldigte Fehlstunden** werden als ungenügende Leistung bewertet; die Möglichkeit, den Leistungsstand durch eine mündliche Prüfung festzustellen, entfällt.

f. **Verspätungen**, die vom Schüler selbst zu vertreten sind, werden wie **unentschuldigte Fehlzeiten** gewertet.

2. Abwesenheit wegen Krankheit (vgl. § 43 SchulG)

a. Am Tag einer krankheitsbedingten Abwesenheit wird das Sekretariat vor Schulbeginn telefonisch über das Fehlen in Kenntnis gesetzt.

b. Unmittelbar nach Ende der Erkrankung trägt der Schüler in seinem Entschuldigungsheft den Grund des Fehlens **sowie die zu entschuldigenden Stunden** (Stundenplan) ein; eventuelle ärztliche Atteste oder andere Nachweise/Bescheinigungen werden an die entsprechende Stelle im Entschuldigungsheft eingeklebt.
Bei nicht volljährigen Schülern muss ein **Erziehungsberechtigter unterschreiben**; der volljährige Schüler kann selbst unterschreiben.

c. Der Schüler legt das Entschuldigungsheft **zum nächstmöglichen Termin** zu Beginn des jeweiligen Unterrichts selbständig **jedem** betroffenen Fachlehrer vor. Der Schüler ist dafür verantwortlich, das Heft immer bei sich zu führen.

d. Bei längerer Erkrankung ist **spätestens nach einer Woche** ein ärztliches Attest vorzulegen.

e. Wenn ein ärztliches Attest vorliegt, so bleibt der Schüler auch den kompletten Zeitraum zu Hause und kommt nicht vorzeitig wieder zur Schule (Infektionsschutz).

f. Bei Erkrankungen **direkt vor oder nach Schulferien** muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Ansonsten droht ein Bußgeldverfahren gem. §126 SchulG.

g. Sollte ein Schüler **im Laufe des Schultages** aufgrund akuter Erkrankung die Schule vorzeitig verlassen, so muss dieser sich **im Sekretariat abmelden**, womit die Abwesenheit ins digitale Klassenbuch aufgenommen wird. Die Fehlzeiten werden dann im Nachhinein wie zuvor beschrieben beim Fachlehrer entschuldigt.

h. Kooperationskurse mit dem **Helmholtz-Gymnasium**: Unterrichtsstunden, die an der Kooperationsschule versäumt werden (sowohl krankheitsbedingt als auch aufgrund schulischer Termine oder Beurlaubungen), müssen dort vom **jeweiligen Fachlehrer** einzeln im Entschuldigungsheft entschuldigt werden.

i. Der Schüler bewahrt die **ausgefüllten Entschuldigungshefte** bis zum Ende des folgenden Schulhalbjahres auf, um sie zur Kontrolle und bei Unstimmigkeiten dem Jgst.-Leiter bzw. dem Fachlehrer zeigen zu können.

3. Abwesenheit nach vorheriger Beurlaubung (vgl. § 43 SchulG)

a. Nur aus **wichtigen** Gründen kann ein Schüler auf Antrag vom **Jgst.-Leiter**, vom **Oberstufen-koordinator** oder (bei längerer Beurlaubung sowie unmittelbar vor oder nach Ferien) vom **Schulleiter** beurlaubt werden. Eine Beurlaubung wird immer mit mindestens einer Woche Vorlaufzeit über die Beratungslehrer beantragt.

b. Hierzu ist **vor** der Abwesenheit ebenfalls das schulinterne Entschuldigungsheft zu benutzen. Bei planbaren Ereignissen (Familienfeier, außerschulisches Engagement, geplante Arzttermine etc.) muss die Beurlaubung mindestens eine Woche im Voraus beantragt werden. **Nachträglich** kann eine Abwesenheit **nicht** beurlaubt werden.
Der Schüler informiert die betroffenen Fachlehrer über sein geplantes Fehlen im Unterricht.

c. An Tagen einer Klausur wird im Regelfall **nicht** beurlaubt. Ausnahmen können hier Trauerfälle etc. sein.

4. Abwesenheit wegen Krankheit an Klausur- oder Prüfungstagen

a. Wird eine Klausur, eine Abiturprüfung oder eine Feststellungsprüfung durch Krankheit versäumt, so meldet der Schüler sich bis spätestens 8Uhr telefonisch im Sekretariat ab. Weiterhin legt der Schüler unmittelbar nach seiner Rückkehr ein **ärztliches Attest** vor, aus dem klar hervorgeht, dass er am **Tag der Klausur bzw. Prüfung schulunfähig** war. Eine **ärztliche Bescheinigung**, die besagt, dass man an diesem Tag in ärztlicher Behandlung war, genügt nicht.

b. Dieses ärztliche Attest wird in das Entschuldigungsheft geklebt und unmittelbar nach dem Tag der versäumten Klausur dem **Jahrgangsstufenleiter** vorgelegt.

c. Wird das Attest nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist dies nach § 13 (4) APO-GOSt wie eine **ungenügende** Leistung zu bewerten. Die Möglichkeit des Nachschreibetermins entfällt.

d. Schüler, die an Klausurtagen erkrankt sind, bleiben den **ganzen Tag zu Hause** und kommen nicht nur für die Klausurstunden. Tritt ein Schüler eine Klausur an, so dokumentiert er dadurch seine Schulfähigkeit.

5. Abwesenheit wegen anderer schulischer Veranstaltungen

a. Nimmt ein Schüler wegen einer **Exkursion**, einem **Schüleraustausch**, einer **Klausur** oder sonstigen schulischen Veranstaltung nicht am regulären Unterricht teil, werden die anfallenden Fehlstunden beurlaubt. Der Schüler dokumentiert diese Fehlzeiten im Entschuldigungsheft, damit bei eventuellen Unklarheiten der Verbleib des Schülers nachvollzogen werden kann.

b. Der Schüler **informiert den Fachlehrer vorher** darüber, wann er am regulären Unterricht nicht teilnehmen kann.

c. Der verpasste Unterrichtsinhalt wird von dem Schüler selbständig nachgearbeitet.

6. Befreiung vom Sportunterricht

a. Ein Schüler, der aus gesundheitlichen Gründen nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen kann, hat **Anwesenheitspflicht**.

b. „Über Art und Umfang der Befreiung (...) vom Sportunterricht entscheidet der **Fachlehrer**, bei einer Befreiung **über eine Woche** hinaus aufgrund eines **ärztlichen Zeugnisses**. Über eine Befreiung von **mehr als zwei Monaten** entscheidet der **Schulleiter** aufgrund eines **schulärztlichen Zeugnisses**.“ (§ 43 (3) SchulG)

c. Ist der Schüler für ein Halbjahr oder dauerhaft vom Sportunterricht befreit, so muss mit Hilfe des Jgst.-Leiters geprüft werden, ob zur Erreichung der Pflichtstundenzahl bzw. der Gesamtqualifikation **ein weiterer Grundkurs** hinzugewählt werden muss.

In allen Zweifels- und Sonderfällen – besonders bei langfristiger Erkrankung oder Beurlaubung – ist rechtzeitig der Jgst.-Leiter zu befragen bzw. zu informieren.

gez. Martina Hülsken (Oberstufenkoordinatorin)

_____ _____

(Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/r) (Datum, Unterschrift Schüler/in)